

N^{ro.} 39.

Dienstag den 31. März

1835.

Gubernial = Verlautbarungen.Z. 376. (1) ad Nr. 5483, 1399.
E d i c t.

Bei dem k. k. k.ärnt. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte zu Klagenfurt, ist die Stelle eines Kanzlisten mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 fl. und 600 fl. E. M. in Erledigung gekommen. Es haben daher diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienstesposten zu bewerben gedenken, ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien und ein gutes moralisches Betragen, dann, daß sie mit keinem Individuo dieses Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert sind, auszuweisen haben, und zwar die bereits angelegten Bittwerber durch ihre vorgelegte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in den Klagenfurter Zeitungsblättern an gerechnet, bei diesem k. k. k.ärnt. Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Klagenfurt den 26. Februar 1835.

Z. 375. (1) Nr. 6058.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung des Zinshauses in der Stadt Wien, Rothenthurmstraße Nr. 642, das kleine Waghhaus genannt. — Am 21. April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathssaale der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung das dem hiesigen Armen-Institute zur einen, und dem Waisen- und Zinshause zur anderen Hälfte gehörige sogenannte kleine Waghhaus Nr. 642, in der Rothenthurmstraße, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der Genehmigung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis dieses Hauses ist nach dem gegenwärtigen jährlichen reinen Zinsvertragnisse von drei Tausend Gulden E. M. auf Sechzig Tausend Gulden E. M. festgesetzt worden. — Dieses Haus enthält: — Unter

der Erde drei Keller und zwölf Holzlagen. — Zu ebener Erde fünf Gewölber, fünf Cassenladen, eine Kammer, eine Werkstätte und die Hausmeister-Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche. — Im ersten Stocke einen Gang, zwei Vorhäuser, zwölf Zimmer, drei Kammern, drei Küchen und zwei Verschlöße. — Im zweiten Stocke einen Gang, drei Vorhäuser, elf Zimmer, drei Kammern, zwei Küchen und zwei Verschlöße. — Im dritten Stocke mit der Aussicht in das Rothgäßchen, ein Vorhaus, zwei Zimmer, eine Kammer, eine Küche. — Unter dem Dache befinden sich zehn Boden-Abtheilungen. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, mitzihin Sechsz Tausend Gulden E. M. bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metalls-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe an dem der Licitation vorhergehenden Tage zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammerprocuratur vorläufig gerüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Der Ersteher des Hauses hat die Hälfte des Kaufschillinges binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, die andere Hälfte aber sammt den von dieser Hälfte von einschließlichen den 24. April 1835 an zu entrichtenden fünf procentigen Interessen binnen vier Monaten bei dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Provinzial-Zollamte zu erlegen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Beschreibung etc. können in dem Armen-Departement der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, eingesehen werden. — Von der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung. Wien am 7. März 1835.

Felix Freih. v. Sala auf Stollberg,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

3. 374. (1)

Nr. 2946.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
 — Einige in dem Grundbuchpatente für Krain vom Jahre 1769 nicht genannten Grundbuchshandlungen werden mit einer verhältnißmäßigen Taxe belegt. — Da in dem für Krain im Jahre 1769 erlassenen allerhöchsten Grundbuchpatente einige Grundbuchshandlungen nicht ausdrücklich genannt sind, und somit für solche bisher keine Taxe bemessen worden ist, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle genehmigt, daß diese Grundbuchshandlungen von nun an mit einer Taxe belegt werden dürfen. — Diese im vorgenannten allerhöchsten Patente nicht aufgeführten Grundbuchshandlungen sind folgende: a) die Gewähr- oder Besitzanschreibung; b) die Pränotation; c) die Superintabulation oder Superpränotation; d) die Annotation; e) die Abschreibung einer Parzelle von der im Grundbuche bestehenden Rubrike; f) die Zuschreibung derselben zu einer andern schon bestehenden Rubrike; g) die Innelegung derselben oder eines sonstigen noch nicht grundbücherlichen Körpers in das Grundbuch, mittelst Eröffnung einer neuen Rubrik; h) die Eintragung der Urkunden in das Grundbuch; i) die Ertheilung der Abschriften von den eingetragenen Urkunden; k) das Nachschlagen des Grundbuches; l) die grundbücherlichen Verichts- oder Amtserinnerungen; m) die Ausfertigung der Gewährbriefe; n) die Zustellung der Grundbuchsacte an die Parthei.
 — Die Taxen welche von einigen dieser Grundbuchshandlungen von nun an abgenommen werden dürfen, sind folgende: ad a b c d f und g wird die Abnahme einer Taxe von 7 1/2 kr. bewilliget. — ad e) die Abschreibung einer Schuld oder eines andern Onereis ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 kr. oder 3 kr. taxirt. In dieser Abschreibung ist die ad e erwähnte Abschreibung einer Parzelle begriffen, und es ist daher für dieselbe gleichfalls nur eine Taxe von 12 kr. oder 3 kr. abzunehmen. — ad h) für die Eintragung der Urkunde in das Grundbuch ist keine Schreibgebühr abzunehmen, indem vermöge des Patentens von 1796 die Eintragung der Urkunde unter der Vormerkung einer Schuld begriffen ist, wofür ohnehin die Taxe mit einem Schreiben festgesetzt erscheint. — ad i) wird eine Schreibgebühr von 2 kr. für die Seite festgesetzt, und zwar in Gemäßheit des Patentens vom 13. September 1787. — ad k und l) findet die

Abnahme einer Taxe nicht statt, weil diese Grundbuchshandlungen zu den Obliegenheiten der Herrschaften gehören, übrigens Jedermann zur Beseitigung von Rechtsgefährdungen die Einsichtnahme des Grundbuchs zu verlangen berechtigt ist. — ad m) ist nur dann eine Ausfertigungsgebühr abzunehmen, wenn sie auf vertragsmäßigen oder gewöhnlichen Stipulationen zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen nach einem festgesetzten Betrage beruhet. — ad n) werden die Grundbuchämter auf die hierortigen Circularien vom 23. Juli 1823, Zahl 9614, und 15. Jänner 1824, Zahl 416 verwiesen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretens vom 27. Jänner l. J., Zahl 1726 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 21. Februar 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
 k. k. Gubernial-Rath.

3. 355. (3)

Nr. 4883.

B e r l a u t b a r u n g.

Bei der von Maximilian Gerbek, aewesenen Doctor der Philosophie und der Medicin errichteten Studentensiftung ist ein Plog im jäblichen Ertrage von 65 fl. 22 1/4 kr. M. M. erlediget. — Diese Siftung ist bestimmt: a) für solche Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter verwandt sind, und zwar züvörderst für jene, mit dem Zunamen Gerbek; b) in deren Ermanglung für andere mit dem Stifter verwandte Studierende; c) und in deren Abgang für Studierende aus der Krätschen Familie, oder für solche Studierende, welche zu St. Veit bei Sittich, oder unterhalb Sittich geboren sind. Das Präsentationsrecht übt dermahl, da die Familie mit dem Namen Gerbek nicht mehr vorhanden ist, der Stadtmagistrat in Laibach aus. Der Siftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche diesen Siftungsplaz zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis 25. April l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufheime, dem Dürftigkeitss-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 1834 und vom ersten Semester 1835, dann Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandts-

schaft einzuschreiten gedenken, mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 13. März 1835.

Ludwig Freyherr v. Mac-Neven,
k. k. Subernal-Secretär.

Z. 363. (2) Nr. 2600.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterl. k. k. Appellationsgerichtes. — Aus Anlaß einer vorgelegten Anfrage hat die k. k. allgemeine Hofkammer die k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Direction unterm 7. Jänner 1835, Zahl 63155 beauftragt, sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen, und der Finanz-Intendenz zu Zara zur Darnachachtung für künftige Fälle zu bezeichnen, daß eideschwürige Vermögensbekennnisse, als Urkunden, die nicht sonst einer Classe zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich vom Gebrauche des Stämpelpapieres ausgenommen sind, nach dem 23. §. zweite Abtheilung, Nr. 25 des bestehenden a. h. Stämpelpatentes vom 5. October 1802 dem Stämpel der zweiten Classe pr. 6 kr. unterliegen, und es daher von der in mehreren Hofdecreten enthaltenen Anordnung, daß die Urkunden in Betreff des Stämpels den Inventarien gleich zu halten seien, abzukommen habe. — Diese Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird in Folge des herabgelangten h. Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 24. Jänner, praes. 3. Februar 1835, H. Zahl 354, sämmtlichen Abhandlungsbehörden zur Wissenschaft hiemit bekannt gegeben. — Klagenfurt den 5. Februar 1835.

Freiherr von Sterneck,
Präsident.

von Unterrichter,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Wolf,
k. k. Appellat.-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 369. (2) Nr. 1233.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe Landesstelle hat mit Verordnung vom 7. Februar d. J., Nr. 2434, diesem Kreisamte die Aufnahme eines Diurnisten mit einem Taggelde von 30 kr. zur Ordnung der ältern Kreisamts-Registratur bewilliget. Jene, welche die nöthigen Eigenschaften für dieses Geschäft besitzen, und es auf sich nehmen wollen, haben sich unter Nachweisung ihrer Qualification binnen 3 Wochen bei diesem Kreisamte zu melden.

K. K. Kreisamt Adelsberg am 3. März 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 377. (1) Nr. 2033.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Kastlitz, im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Joseph, Michael, Maria und Andreas, gemeinschaftlich mit dem Mitvormunde Anton Schmidan, als erklärten Eiben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. Jänner l. J., hier verstorbenen Michael Kastlitz, gewesenen Maurer in Hühnerdorf, die Tagladung auf den 27. April 1835, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. März 1835.

Z. 348. (3) Nr. 2061.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Andreas Walland, Benefiziaten zu Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des über ein von der Benefiziaten-Gült SS. Trinitatis et Leonardi zu Stein, für das Jahr 1806 mit 145 fl. 27 2/4 kr. geleistetes Zwangsdarlehen ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Darlehensscheines vom Jahre 1806 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf g dachten Zwangsdarlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Andreas Walland der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. März 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 361. (2)

A n z e i g e.

Im Gute Rosenbach, ist eine Wohnung monatlich zu vergeben. Sie besteht in drei Zimmern, einem Cabinette, einer Küche, Keller, und einem Blumen-Gärtchen. Das Nähere erfährt man im Gute Rosenbach.

E r s t e
ur**Ziehung kommende Lotterie,**

unwiderruflich am 2. April 1835,

der

prächtigen Häuser in Hütteldorf

und der schönen

Herrschaft Neudenstein in Illyrien,

verbunden mit Gold- und Silber-Gewinnsten.

Dabei werden gewonnen: Eine halbe

Million und 50,000 fl. W. W.

Der Haupttreffer kann im glücklichen Falle

Gulden 300,000 W. W.

und darüber sein.

Die Gewinnst-Summe theilt sich in Beträge von

W. W. fl. 200,000, 100,000, 20,000, 18,000, 15,000, 10,000, 6000, 4500,
4000, 3375, 2000, 1000, 500, 200, 100 zc.

Die Gratislose gewinnen 237,250 Gulden W. W.

Von den Gratislosen werden 1002 als Prämien gezogen, müssen also zweimal bestimmte
Geldtreffer machen.

Diese Prämien-Lose gewinnen die bedeutende Summe von

Gulden 147,250 Wiener Währung,

welche sich laut Plan in Beträge

von W. W. fl. 100,000, 18,000, 4500, 3375, 1125 zc. theilen, daher schon für sich eine
bedeutende Lotterie bilden.

Die Gratislose spielen auch in der Haupt-Ziehung mit,
dieselben sind jedoch in dem Handlungshause bereits vergriffen,
und werden nur von jenen Herren Verschleißern, die deren noch
besitzen, aufgegeben.

Das Los kostet 5 fl. C. M.

Franz Hueber,Comptoir, Weihburggasse, Lilienfelderhof, Nr. 908,
unter Mithaftung des F. D. Fröhlich.Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. Jos. Schmidt, am Congressplaz
Nr. 28, beim Mohren, zu haben.